

**1. Ich habe eine Elektronische Kostenmarke mittels der Zahlungsart „Überweisung“ angefordert. Was muss ich nun bei der Überweisung im Verwendungszweck angeben?**

Im Verwendungszweck ist an der ersten Stelle immer die Rechnungsnummer des Kaufvorgangs über die Elektronischen Kostenmarke anzugeben. Im Anschluss kann bei Bedarf ein eigenes Geschäftszeichen aufgeführt werden, um die Zahlung im Kontoauszug nachvollziehen zu können.

**2. Ich habe eine Elektronische Kostenmarke mittels der Zahlungsart „Überweisung“ angefordert und bei der Überweisung versehentlich eine falsche Rechnungsnummer angegeben. Kann ich die Kostenmarke trotzdem verwenden?**

In diesem Fall ist eine manuelle Zuordnung von Geldeingang und erworbenen Kostenmarken durch die Mitarbeiter/innen der Oberjustizkasse Hamm erforderlich. Hierbei kann es zu Verzögerungen kommen, für die die Justiz keine Haftung übernimmt. Ist eine manuelle Zuordnung gar nicht möglich, weil die Rechnungsnummer beispielsweise überhaupt nicht im Verwendungszweck genannt wurde, wird das Geld an den Einzahler erstattet.

Solange eine Zuordnung von Kostenmarke(n) und Geldeingang nicht erfolgt ist, kann die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter einer Behörde die Kostenmarke nicht entwerten und dem vorschusspflichtigem Geschäft kann somit kein Fortgang gewährt werden.

**3. Ich habe eine Elektronische Kostenmarke mittels der Zahlungsart „Überweisung“ angefordert und bei der Überweisung versehentlich einen falschen Betrag angegeben. Was nun?**

Stimmt der Zahlungseingang nicht mit dem Betrag der Kostenmarke überein, so kann keine Zuordnung des Geldes zu der Kostenmarke hergestellt werden (weder automatisiert noch manuell). Bitte überweisen Sie den korrekten Betrag erneut. Der fälschlicherweise gezahlte Betrag wird an den Einzahler erstattet.

**4. Ich habe keinen Quittungsdruck über die erworbene Elektronische Kostenmarke erhalten oder vergessen einen Ausdruck zu machen. Kann ich diesen nachfordern?**

Ja, Sie können einen weiteren Quittungsdruck nachfordern (E-Mail-Anschrift: [kostenmarke@olg-hamm.nrw.de](mailto:kostenmarke@olg-hamm.nrw.de)). Um den Zahlungsnachweis für ein behördliches Verfahren in Nordrhein-Westfalen zu erbringen, genügt jedoch auch die Angabe der eindeutigen Kostenmarkennummer.

**5. Ist es zwingend erforderlich, dass ich meiner Antragsschrift einen Ausdruck der Quittung beifüge?**

Nein, es ist auch ausreichend, wenn Sie den Barcode nebst Quittungsnummer aus der PDF-Datei der Quittung kopieren und in Ihre Antragsschrift einfügen. Der Behörde muss für die Entwertung nur zwingend der entsprechende Barcode nebst Quittungsnummer für die Entwertung vorliegen.

**6. Ich habe eine Elektronische Kostenmarke erworben, die ich nun gar nicht (mehr) benötige. Was kann ich damit machen?**

Haben Sie die Elektronische Kostenmarke mittels der Zahlungsart „Überweisung“ erworben und den Überweisungsvorgang noch nicht getätigt, verfällt die Kostenmarke innerhalb von 2 Monaten und es ist keine weitere Veranlassung erforderlich.

Haben Sie die Kostenmarke jedoch per Kreditkarte gezahlt oder die Überweisung bereits vorgenommen, können Sie sich den Gegenwert der Kostenmarke erstatten lassen. Wurde die Kostenmarke noch nicht entwertet, ist die Oberjustizkasse Hamm für die Erstattung des Geldes zuständig. Ein entsprechendes Muster für den Antrag auf Werterstattung finden Sie unter „Nähere Informationen“.

Wurde die Kostenmarke bereits einem Verfahren zugeordnet und von der Behörde entwertet, so entscheidet die Behörde, die die Kostenmarke entwertet hat, über einen Antrag auf Erstattung des Gegenwertes der Kostenmarke.

**7. Warum wird für den Erwerb von Elektronischen Kostenmarken nicht die Zahlungsart des Lastschriftverfahrens angeboten?**

Diese Zahlungsart ist für das Verfahren der Elektronischen Kostenmarke nicht geeignet, da es sich um ein frei zugängliches Justizportal für jedermann handelt. Da keine Registrierung erforderlich ist, besteht die Möglichkeit, dass Kostenmarken nicht nur von zahlungswilligen Kundinnen und Kunden erworben werden.

**8. Warum kann ich auf dem Quittungsdruck der Elektronischen Kostenmarke kein eigenes Geschäftszeichen vermerken?**

Beim Erwerb einer Elektronischen Kostenmarke ist diese nicht zweckbestimmt. Die bisherigen Klebmarken konnten beim Erwerb auch für jedes gerichtliche Verfahren frei eingesetzt werden. Erst mit der Einreichung einer kostenvorschussbedürftigen Antragschrift erhält die Kostenmarke eine konkrete Zuordnung zu einem Verfahren. In den meisten Fällen wird auch erst zu diesem Zeitpunkt ein gerichtliches bzw. behördliches Geschäftszeichen vergeben (durch die neue Antragschrift).

**9. Muss ich jede Elektronische Kostenmarke einzeln kaufen oder kann ich mehrere Kostenmarken mit nur einem Erwerbsvorgang erhalten?**

In der jetzigen Version können mehrere Kostenmarken in einem Erwerbsvorgang (Warenkorb) erworben werden.

**Wurden Ihre Fragen beantwortet?**

Falls nicht, sprechen Sie uns an: [kostenmarke@olg-hamm.nrw.de](mailto:kostenmarke@olg-hamm.nrw.de)